Deutscher Bundestag **Drucksache 16/284**

16. Wahlperiode 16. 12. 2005

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/57 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. März 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten

A. Problem

Mit dem am 2. März 2005 in Enschede unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande wird das Ziel verfolgt, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung zu intensivieren. Der Vertrag stellt dabei eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden bi- und multilateralen Rechtsbeziehungen sowie der Übereinkommen und Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Union dar.

B. Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung des Vertrages vom 2. März 2005 geschaffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Aufgrund der polizeilichen und strafrechtlichen Zusammenarbeit, insbesondere bei Datenübermittlungen, können Sach- und Personalkosten entstehen, die derzeit nicht bezifferbar sind. Diese Kosten betreffen vor allem die Länder. Soweit diese Zusammenarbeit beim Bund zu einem erhöhten Arbeitsanfall führt, kann die Mehrbelastung jedenfalls mit dem vorhandenen Personal aufgefangen werden.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme, entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/57 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a
Einschränkung der Grundrechte

Die Grundrechte auf Leben und der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freiheit der Versammlung (Artikel 8 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt."

Berlin, den 14. Dezember 2005

Der Innenausschuss

Sebastian Edathy
Vorsitzender

Ralf Göbel
Berichterstatter

Wolfgang Gunkel
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ralf Göbel, Wolfgang Gunkel, Dr. Max Stadler, Petra Pau und Wolfgang Wieland

I. Zum Verfahren

Der Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 16/57 wurde in der 4. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. November 2005 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 2. Sitzung am 14. Dezember 2005 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 2. Sitzung am 14. Dezember 2005 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 14. Dezember 2005 abschließend beraten. Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(4)5 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

II. Zur Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Bundestagsdrucksache 16/57 hingewiesen.

Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(4)5 vorgenommene Einfügung betreffend Artikel 1a geht auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes zurück. Während das Zitiergebot nach der früheren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eher eng auszulegen war, hat das Gericht den Anwendungsbereich des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes mit seiner Entscheidung vom 27. Juli 2005 zum Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (1 BvR 668/04) tendenziell eher weit verstanden und die Berücksichtigung des Zitiergebotes bei jeder Veränderung der Eingriffsvoraussetzungen gefordert, die zu neuen Grundrechtsbeschränkungen führt. Auch soweit durch den vorliegenden Vertrag der Kreis der zum Eingriff befugten Personen erweitert wird, erscheint die Berücksichtigung des Zitiergebotes angezeigt. Damit wird der Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebotes für den Gesetzgeber, auf die das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich hingewiesen hat, Rechnung getragen.

Berlin, den 14. Dezember 2005

Ralf Göbel	**Wolfgang Gunkel**	**Dr. Max Stadler**	**Petra Pau**	**Wolfgang Wieland**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333